

Antrag auf Festsetzung einer Veranstaltung gemäß § 69 Gewerbeordnung

Ich/Wir beantrage(n) hiermit die Festsetzung der nachstehend bezeichneten (Markt-) Veranstaltung gemäß § 69 GewO:

1. Art der Marktveranstaltung:

Messe Ausstellung Großmarkt Wochenmarkt Spezialmarkt Jahrmarkt Volksfest

2. (voraussichtlicher) Name der Veranstaltung:

3. Veranstalter (Name, Vorname, Wohnanschrift, Betriebsanschrift, Tel-Nr., Fax-Nr., E-Mail):

4. (ggf.) Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister ein getragener Firmenname:

5. Veranstaltungsleiter/Verantwortlicher (Name, Vorname, Wohnanschrift, Telefonnummer, falls von 3. abweichend):

6. Angabe des vorgesehenen Warenangebots/Warenkreis:

7. Veranstaltungsort:

8. Veranstaltungszeiten (am ... /von ... bis ...):

9. Öffnungszeiten:

10. Eintrittsgeld wird erhoben: ja nein

11. Folgende Unterlagen sind in Anlage beigefügt/werden nachgereicht:

öffentliche Ausschreibung (Art und Wortlaut) mit der um die Aussteller geworben wird

(vorläufiges) Ausstellerverzeichnis (mit Namen, Anschrift, Sortiment) – im Regelfall sind mind. 12 Teilnehmer nachzuweisen

Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit des Veranstalters (i.d.R. durch polizeiliches Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister)

Belegungsplan (maßstabsgetreu mit Darstellung der vorgesehenen Stände/Buden, Flucht- und Rettungswege)

Nutzungsvertrag/Nutzungsvereinbarung (für Veranstaltungsfläche, Veranstaltungsort/-raum – i. d. R. Mietvertrag)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Vollzug des Gewerberechts (GewO)

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Rosenheim, Königstr. 24, 83022 Rosenheim, ordnungsamt@rosenheim.de, 08031/365-1311

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Königstr. 24, 83022 Rosenheim, datenschutz@rosenheim.de, 08031/365-1070

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Wahrnehmung der Aufgaben aus den Vorschriften der Gewerbeordnung, insbesondere der §§ 64 ff GewO. Ihre Daten werden erhoben um Ihren Antrag auf Festsetzung eines Marktes, Volksfestes, Messe oder Ausstellung ordnungsgemäß zu erfassen und bearbeiten zu können. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 bis 3 DSGVO, Art. 4 BayDSG, § 2 und §§ 64 ff GewO, erhoben und verarbeitet

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten Ihre personenbezogenen Daten werden im notwendigen Umfang weitergegeben an:

- interne Fachstellen wie z.B. Lebensmittelkontrolle, Baubehörde, Immissionsschutzbehörde, usw.
- externe Fachstellen wie Finanzamt, Polizei, Gesundheitsamt usw., um die im Gaststättengesetz vorgeschriebene Informationspflicht, sowie die verfahrensrechtlichen Vorschriften einzuhalten und die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchführen zu können.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Keine Weitergabe an ein Drittland

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Rosenheim dauerhaft gespeichert.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Nicht einschlägig.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Stadt Rosenheim benötigt Ihre Daten, um die Aufgaben der Gewerbebehörde wahrnehmen zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben kann z. B. Ihr Antrag nicht bearbeitet werden oder die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht gewahrt werden

11. Sonderfall: Informationspflicht für den Fall einer späteren Zweckänderung Nicht einschlägig.